

vorgeht“ (z. B. bei einem beleidigenden Text). Dabei ist es völlig unbeachtlich, welche Anschauung der Angeklagte besitzt oder aus welchen Motiven er gehandelt hat. Selbst das imperialistische Reichsgericht hatte entschieden, daß eine bloße Absicht, zu beleidigen, ohne einen objektiv ehrverletzenden Akt keine Beleidigung sei. Der BGH jedoch entschied: „Bei der Prüfung, ob ein beleidigendes politisches Werturteil im Sinne des § 185 StGB oder eine Tatsachenbehauptung im Sinne des § 186 gegeben ist, kann es wesentlich darauf ankommen, welche politische oder weltanschauliche Einstellung der Äußerung zugrunde liegt. Bei Anlegung dieses Maßstabes wird sich dann häufig ergeben, daß eine bei flüchtiger Betrachtungsweise als Tatsachenbehauptung erscheinende Äußerung ganz oder überwiegend ein politisches Werturteil ist. So könnte die ‚Behauptung\*‘, der Bundeskanzler bereite einen neuen Weltkrieg vor, als ein die Tatsachen lediglich umfärbendes Werturteil im Sinne der leninistisch-stalinistischen Doktrin anzusehen sein, für die... jede Schutz Vorkehrung... Vorbereitung eines Angriffskrieges darstellt.“<sup>16</sup> Ob eine Beleidigung vorliegt, hängt danach also nicht davon ab, ob objektiv ein ehrverletzendes Verhalten vorliegt oder nicht, sondern ob der Angeklagte Kommunist ist oder nicht. Der BGH führt damit das aus, was ein von westdeutschen Regierungskreisen geförderter Ausschuß gefordert hat: „Von gewissen überängstigten Vertretern der westdeutschen Justiz — einer kleinen Minderheit politisch Blinder oder Verblendeter, die auch im siebenten Jahre des Kalten Kriegs noch nicht begriffen haben, um was es geht — wird immer wieder auf angeblichen Mangel an ausreichenden Gesetzen hingewiesen, wenn man ihre selbstmörderischen Urteilsfindungen kritisiert... Schon vor Jahresfrist beseitigte der Bundesgerichtshof in Karlsruhe jeden Zweifel an der ‚Rechtmäßigkeit\*‘ eines entschlossenen Einschreitens... gegen die... KPD und ihre Organisationen... Es kommt — wie diese Sammlung (von Entscheidungen. — D. Verf.) zeigt — tatsächlich darauf an, welcher Geist den ‚Buchstaben des Gesetzes\*‘ belebt I — Wer nicht erkennt oder nicht versteht, daß er als Richter in der Bundesrepublik *zunächst und vor allen Dingen* die Verantwortung für die Erhaltung unserer gesetzmäßigen Staatsordnung und damit unserer Demokratie trägt, der kann nicht Anspruch darauf erheben, *Im Namen des Volkes* Urteil zu sprechen\*\* (Broschüre des Rechtsausschusses zur Bekämpfung der Lüge im öffentlichen Leben, versandt an alle westdeutschen Gerichte). *Zunächst und vor allen Dingen* (somit auch vor dem Gesetz) geht es also um den Schutz der „Staatsordnung“, d. h. um die politische Herrschaft der Militaristen und Imperialisten, indem man den „Buchstaben des Gesetzes“ mit entsprechendem Geist erfüllt.

**Weiter lehrt diese Richtung, daß das, was der Angeklagte getan hat, kein „naturwissenschaftlicher Wirklichkeitsausschnitt“ sei, den der Richter festzustellen habe. Es sei vielmehr erforderlich, „wertend“ und**

<sup>16</sup> Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12. 6.1954 — B STR 92/54 (LG Lüneburg) —, in Neue Juristische Wochenschrift, 1954, Nr. 33/34, S. 1252.